

1653. Baute, § 149. In Sachen der Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der eidg. Bauten (Bauinspektion in Zürich), Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 1222 vom 30. Mai 1930 erteilte die Bausektion I des Stadtrates Zürich der eidg. Bauinspektion, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erweiterung des Physikgebäudes der Eidg. Techn. Hochschule, Gloriosastraße 35. Sie knüpfte daran jedoch unter anderem den Vorbehalt, daß

der Regierungsrat für den ungenügenden Abstand der Längstrakte im Hofe eine Ausnahmebewilligung gewähre.

B. Am 5./8. Juli 1930 hat die Direktion der eidg. Bauten (Bauinspektion in Zürich) ein entsprechendes Gesuch gestellt.

Es kommt in Betracht:

Das Physikgebäude der Eidg. Techn. Hochschule besteht aus einem viergeschossigen, parallel zur Sternwartstraße verlaufenden Haupttrakt, dem zu beiden Seiten rückwärtige Trakte in Hufeisenform angegliedert sind. Ferner befindet sich mitten im Hofe ein dreigeschossiger Anbau an den Haupttrakt, der sich nach rückwärts in einem eingeschossigen Bau (Laboratorium) fortsetzt. Zu beiden Seiten dieses Mitteltraktes sind mit Glasdächern überdeckte Hofflächen angeordnet. Daneben gibt es noch verschiedene erdgeschoßhohe Anbauten, die den hofseitigen Anblick architektonisch unerfreulich gestalten. Das vorliegende Projekt soll dem im Physikgebäude herrschenden Platzmangel abhelfen. Es sieht die Erstellung eines zum Haupttrakt parallelen Traktes im Hofe vor. Neben Laboratorien wird die Anbaute im Erdgeschoß unter anderem einen „Hochspannungsraum“ und einen Maschinenraum, im I. und II. Stock je einen Hörsaal und im III. Stock Bureaux enthalten. Ihre Tiefe beträgt bei einer Breite von 54 m an den verschiedenen Stellen 16,50, 13 und 4 m. Im Hofe werden die erwähnten mit Glas überdeckten Flächen zu beiden Seiten des Mitteltraktes belassen.

Durch die Schaffung des neuen Traktes entstehen zwei vollständig geschlossene Gebäudehöfe, in welchen die Fassaden die gesetzlichen Mindestgebäudeabstände nach § 58 des Baugesetzes aufweisen müssen. Diese Abstände sind jedoch im Projekte nicht gewahrt. Zwischen dem vordern Haupttrakt und der geplanten Anbaute beträgt der Abstand nur 8,8 anstatt 12,7 m, beziehungsweise bei Berücksichtigung der Zurücksetzung der Fassade über dem I. Stockwerk des Anbaues nur 11,6 anstatt 12,7 m. Eine Überprüfung der Pläne ergibt, daß diese Unterschreitung durch die Platzverhältnisse und die schultechnischen Bedürfnisse bedingt ist. Schädliche Auswirkungen der Reduktion infolge Entzuges von Licht und Luft sind nicht zu erwarten, da an den Hoffassaden — wenigstens in den untern Geschossen — fast nur Gänge und Magazine (Sammlungen) angeordnet sind. Die nach dem Hofe orientierten Bureaux im III. Stock der Anbaute und des Haupttraktes werden durch die geringfügige Reduktion des Minimalabstandes um 1,10 m nicht wesentlich beeinträchtigt. Es stehen daher einer Ausnahmebewilligung keine Bedenken entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird auf Grund der vorgelegten Pläne und gemäß der von der Bausektion I des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 1222 vom 30. Mai 1930 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, ausnahmsweise bewilligt, beim Bau eines zweiten Längstraktes am Physikgebäude der Eidg. Techn. Hochschule, in Zürich, den Abstand zwischen dem vordern und dem hintern Längstrakt auf 8,8 beziehungsweise 11,6 m (anstatt mindestens 12,7 m, § 58 des Baugesetzes) zu reduzieren.

II. Die Kosten fallen außer Ansatz.

III. Mitteilung an die Direktion der eidg. Bauten, Bauinspektion, in Zürich, Clausiusstraße, in Zürich 6, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.